



Satzung der Spielvereinigung Dietersheim 1918 e.V.

vom 28.03.2014

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaften	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen	3
§ 8 Rechtsmittel	3
§ 9 Vereinsorgane	3
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	4
§ 12 Gesetzliche Vertretung	5
§ 13 Jugend des Vereins	5
§ 14 Abteilungen	5
§ 15 Ausschüsse	5
§ 16 Protokollierung der Beschlüsse	5
§ 17 Kassenprüfung	5
§ 18 Ehrungen	5
§ 19 Auflösung des Vereins	5
§ 20 Datenschutz	6
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	6

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1918 in Dietersheim gegründete Verein führt den Namen „Spielvereinigung Dietersheim 1918 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Spielvereinigung Dietersheim 1918 e.V. hat seinen Sitz in 55411 Bingen-Dietersheim, Sandstr. 35. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Ausbreitung von Ballsport, Gymnastik, Turnen und der sportlichen Jugendarbeit sowie von kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 2 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, die das 18te Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18te Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zur aktiven oder passiven Mitgliedschaft erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18ten Lebensjahres folgenden Monats.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch mittels des vorliegenden Beitritts-Formulars an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

1. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Es wird ihm ein Informationsblatt mit wichtigen Angaben zum Verein ausgehändigt und dem Hinweis, dass die

Vereinssatzung, sowie die Beitragsordnung im Vereinsheim ausliegen, sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Bei aktiven Fußballspielern ist beim Vereinswechsel zum Saisonende in Absprache mit dem Vorstand eine verkürzte Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrecht,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Verein
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu leisten,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Vereins zu befolgen.
2. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Verein.
3. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
3. Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, sowie Hausverbot.
4. Bei mutwilligem oder schuldhaftem Zerstören oder Schädigen von Vereinsvermögen oder Anlagen hat das Mitglied für die Schadensbehebung zu sorgen, oder die Behebung des Schadens wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung

- der Gesamt-Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung in der lokalen Presse. Mitglieder die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Presseorgans liegen werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Beisitzer für passive Mitglieder
 - dem Beisitzer für PR und Marketing
 - dem Beisitzer für gesellschaftliche Belange
 - den Beisitzern der Sportabteilungen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
3. Der Gesamt-Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus den Mitgliedern des Gesamt-Vorstandes.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die beiden Vorstandsgremien können in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden, welche vom Gesamt-Vorstand beschlossen werden kann, ebenso der Ablauf und die Beschlussfassung für die Vorstandssitzungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die nähere Organisation der Jugendabteilung kann in einer Jugendordnung ausgestaltet werden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht welcher dann zum Gesamt-Vorstand gehört.
2. Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Ehrungen

1. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.
3. Weitere Einzelheiten zur Ehrenmitgliedschaft und zu Jubilaren - Ehrungen sind in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Ausbreitung von Ballsport, Gymnastik, Turnen und der sportlichen Jugendarbeit sowie von kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.
6. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden als Liquidatoren bestellt.

§ 20 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, worüber das Mitglied beim Vereinsbeitritt informiert wird.
 - Name
 - Anschrift
 - Geschlecht
 - Telefon-Nr.
 - E-Mail-Adresse
 - Geburts-Datum
 - Bank-Verbindung
 - Beruf
 - Krankenkasse

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Satzung liegt im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.

Bingen-Dietersheim, 28. März 2014

Die vorstehende Satzung wurde von den folgend genannten Personen bestätigt.

Vorsitzender	Günter Backes
Schatzmeister	Jürgen Drebing
Schriftführer	Erich Lukas
Beisitzer	Christian Wunderlich
Beisitzer	Edwin Heinz
Beisitzer	Michael Baldenbach

Eintrag beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister 20271 am 04.09.2014